

G e b ü h r e n s a t z u n g z u r F r i e d h o f s s a t z u n g

der Gemeinde Walschleben

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der § 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der aktuellen Fassung vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Walschleben vom 10.03.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Walschleben folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Walschleben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattung die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u. a. die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5**Inanspruchnahme der Trauerhalle**

Für die Inanspruchnahme der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Trauerhalle: 100,00 €

§ 6**Bestattungsgebühren**

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------------|
| (1) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 8. Lebensjahr ab | |
| 1.1 in einem Einzelgrab | 858,75 € |
| 1.2. in einem Doppelgrab | |
| a) Erstbestattung | 858,75 € |
| b) jede weitere Bestattung | 927,89 € |
| (2) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 8 Jahren | |
| 2.1. in einem Wahlgrab | 496,39 € |
| (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben: | |
| 3.1. in einer Urnenwahlgrabstätte | je Urne 248,20 € |
| 3.2. in einer Grabstätte für Erdbestattung | je Urne 248,20 € |
| 3.3. in einer Urnengemeinschaftsanlage | je Urne 921,15 € |
| (4) Die Bestattungen von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von | 50,00 €. |
| Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht. | |

§ 7**Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- | | |
|--|------------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 8 Jahren (bis 20 Jahre) | 363,80 € |
| b) Einzelgrab (bis 20 Jahre) | 618,46 € |
| c) Doppelgrab (bis 20 Jahre) | 1.291,49 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben: | |
| a) Grabstelle bis 2 Urnen (bis 20 Jahre) | 432,92 € |
| b) Grabstelle bis 4 Urnen (bis 30 Jahre) | 649,38 € |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) bei Wahlgrabstätten - Einzelgrab bis 8 Jahre | pro Jahr 18,19 € |
| - Einzelgrab über 8 Jahre | pro Jahr 30,92 € |
| - Doppelgrab | pro Jahr 64,57 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten - 2 Urnen | pro Jahr 21,65 € |
| - 4 Urnen | pro Jahr 21,65 € |

§ 8**Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit (§ 22 und § 24 der Friedhofssatzung) werden Gebühren wie folgt erhoben:

- für ein Einzelgrab	205,76 €
- für ein Doppelgrab	430,23 €
- für ein Urnengrab (2 Urnen)	143,89 €
- für ein Urnengrab (4 Urnen)	143,89 €
- für ein Kindergrab bis 8 Jahre	120,87 €

§ 9

Gebühren für die Wartung und Pflege des Friedhofes

(1) Gebühr für die Wartung und Pflege der Friedhofsanlage betragen pro Jahr:

je Einzelgrab	22,44 €
je Doppelgrab	46,86 €
je Urnengrab (2 Urnen)	15,71 €
je Urnengrab (4 Urnen)	15,71 €
je Kindergrab	13,20 € .

(2) Die in Abs. 1 genannten Gebühren gelten für alle Grabstätten, die am 01. 01. 2015 auf dem Friedhof noch bestehen bis zum Ablauf des Nutzungsrechts. (Restnutzungszeit der bestehenden Grabstätten)

§ 10

Gebühren für die Aufstellung eines Grabmals (Antragstellung vom Steinmetz)

Einzelgrab, Doppelgrab, Kindergrab, Urnengrab je 32,90 €

§ 11

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für Genehmigungen, Gestattungen und Erlaubnisse richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Walschleben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung vom 13.03.1997 in der aktuellen Fassung vom 12.12.2001 außer Kraft gesetzt.

Walschleben, den 11.03.2015

M. Weiß
Bürgermeister



